

EINGEGANGEN AM 14. MRZ. 2022

Alexander Huchel
Waltherstr. 21
80337 München

Dr. Anette Kugelmüller-Pugh
Zamboninstr. 31
80638 München

An den Golf Club Feldafing e.V.

vertreten durch den Präsidenten Herrn Nikolaus von Koblinki

Tutzinger Str. 15
82340 Feldafing

München, den 14. März 2022

Antrag auf Satzungsänderung für die nächste Mitgliederversammlung

Anlage: Änderungen zu § 9 der Satzung GCF mit Begründung

Sehr geehrter Herr Präsident,

gem. § 9 Abs. 9 Buchst. a Satzung GCF beantragen wir form- und fristgerecht, die als Anlage beigefügten Änderungen des § 9 Satzung GCF den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung (derzeit angesetzt für den 25.04.2022) zur Beschlussfassung vorzulegen und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Wir bitten Sie, den Antrag und die Begründung den Mitgliedern schon mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden, damit die Behandlung dieses TOP in der Versammlung so straff wie möglich gehalten werden kann.

Mit sportlichen Grüßen,

Alexander Huchel

Alexander Huchel

Anette Kugelmüller-Pugh

Anette Kugelmüller-Pugh



Satzung
des
GOLF-CLUB FELDAFING e.V.

I. Vorgeschlagene Änderungen:

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch diese Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorsitzenden (Präsidenten), des Stellvertreters (Vizepräsidenten), der weiteren Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
- d) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags sowie eventueller zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlicher Umlagen (incl. Investitionsumlagen)
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Clubs,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt

(2) Der Vorstand beruft alljährlich **#Änderungsvorschlag: in der Regel #** innerhalb der ersten 4 Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein

#zu der diese spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.# wird gestrichen

Änderungsvorschlag:

und gibt das Datum der Versammlung den Mitgliedern spätestens 10 Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich bekannt. Spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail (elektronische Post) oder Fax gewahrt.

Durch die Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse und/oder Faxnummer erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Clubs an diese Adresse zu erhalten.

Die Einladung ist ordnungsgemäß versandt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabe-Frist an die zuletzt vom Mitglied dem Club bekanntgegebene postalische Adresse per Brief oder E-Mail (elektronische Adresse) oder Faxadresse versandt worden ist.

(3) – (5) wie bisher

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

~~#Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig# wird gestrichen~~

Änderungsvorschlag:

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann bei Beschlüssen in der Mitgliederversammlung maximal ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung zur Vertretung muss schriftlich erfolgen und ist bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Das bevollmächtigte Mitglied kann die in Vertretung abgegebene Stimme inhaltlich abweichend von seiner eigenen Stimme abgeben.

...(7) und (8) wie bisher

(9) a) Anträge auf Satzungsänderungen, Wahlvorschläge sowie Sach- und Beschlussanträge zu anderen Angelegenheiten, die gemäß § 32 BGB für den Verein von wesentlicher Bedeutung sind, sind dem Vorstand spätestens

#bis 15. März eines jeden Jahres# wird gestrichen

Änderungsvorschlag:

6 Wochen vor dem bekanntgegebenen Versammlungstermin

schriftlich einzureichen und mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- b) Anträge die nicht unter die Antragsfrist nach Lit. a) fallen und zur Beratung von Angelegenheiten gestellt werden, sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Tagesordnung um diese Anträge spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zu erweitern und in der Versammlung unter Nennung des Antragstellers bekannt zu geben, es sei denn, die Anträge betreffen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
- c) Anträge nach Lit. b), die zur Beratung von Angelegenheiten erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden oder Anträge zur Tagesordnung, werden nur behandelt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. In diesen Fällen hat der Versammlungsleiter einen Beschluss zur Geschäftsordnung zu beantragen.

(10) und (11) wie bisher

II. Begründungen

1. Begründung zur Änderung von § 9 Abs. 2:

Die Mitgliederversammlung in Präsenz in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres (Januar – April) war, ist und soll im Golf Club Feldafing e.V. die Regel bleiben. Es können außergewöhnliche Umstände eintreten, die eine Abhaltung der Mitgliederversammlung in Präsenz in diesem Zeitraum unmöglich oder unerlaubt machen. Solche Umstände lagen beispielsweise durch die Covid 19 Pandemie im Frühjahr 2020 und im Frühjahr 2021 vor.

Würde an der bisherigen „starren“ Formulierung festgehalten, läge trotz objektiver Unmöglichkeit der Abhaltung einer Präsenzmitgliederversammlung im Zeitraum Januar – April eines Jahres ein Verstoß gegen die Satzung vor, würde der Vorstand eine solche Versammlung nicht in diesem Zeitraum einberufen. Hieraus ergibt sich ein aufzulösender Widerspruch. Es mag zwar angenommen werden, dass der Gesetzgeber für solche Fälle Ausnahmeregelungen schafft, die dann eine Abweichung von der Satzung ermöglichen würden. Um aber bereits auf Vereinsebene auf „Nummer sicher“ zu gehen, ist die Aufweichung der starren Formulierung durch Einfügung von „in der Regel“ ratsam. Eine solche flexiblere Lösung wird derzeit von verschiedenen eingetragenen Vereinen mit bisher starren Fristenregelungen in deren Satzungen aufgrund der Erfahrungen der Covid 19 Pandemie gewählt.

Der zweite Änderungsvorschlag hängt (auch) mit dem Änderungsvorschlag zur flexibleren Gestaltung der Antragsfristen in § 9 Abs. 9 Buchst. a Satzung GCF zusammen (vgl. Begründung unter II.3.). Vorstand und Geschäftsführung des Clubs sind gehalten, frühzeitig einen Termin für die Mitgliederversammlung festzulegen. Der angesetzte Termin ist den Mitgliedern ebenso frühzeitig, spätestens jedoch bis 10 Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin bekanntzugeben (beispielsweise durch ein per E-mail oder per Briefpost versandtes Rundschreiben). Geht man von der Regel eines Versammlungstermins Mitte/Ende April eines Jahres aus, müssen die Mitglieder bis spätestens Ende Januar/Anfang Februar in Kenntnis gesetzt werden. Dabei wird ein ausreichender Vorlauf sowohl für die Mitarbeiter in der Verwaltung des Clubs und dort zu erledigende turnusmäßige Arbeiten am Anfang eines Jahres als auch für die Mitglieder berücksichtigt, die sich den Termin dann rechtzeitig vormerken können. Wie schon bisher, sind die Mitglieder im Anschluss bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

2. Begründung zur Änderung von § 9 Abs. 6:

Nach der bisherigen Formulierung in der Satzung GCF sind in der Mitgliederversammlung schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht unzulässig. Um jedoch die Demokratie im GCF zu gewährleisten, muss es Mitgliedern, die aus verschiedensten Gründen nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen können, möglich sein, ihre Stimme durch einen Vertreter abgeben zu können. Jede mehr abgegebene Stimme trägt zu einer gerechteren und fundierteren Entscheidungsfindung bei, sodass das Ergebnis der Abstimmung die Meinungsbildung der Mehrheit der Mitglieder des GCF repräsentiert (und nicht nur der einer bei der Versammlung anwesenden Teilmenge). Stimmrechtssammlungen sollen jedoch vermieden werden, sodass jeweils **nur ein** stimmberechtigtes Mitglied **nur ein anderes** stimmberechtigtes Mitglied mit der Ausübung des einen Stimmrechts betrauen kann. Damit die Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung für den Vorstand/den Versammlungsleiter/die Verwaltung des Clubs nachvollziehbar und berücksichtigungsfähig ist, muss sie schriftlich erfolgen und ist bis spätestens zum Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen. In der Praxis kann dies bspw. dahingehend gehandhabt werden, dass das bevollmächtigte Mitglied - hat es seine Bevollmächtigung nicht ohnehin schon vor der Versammlung der Verwaltung des Clubs schriftlich zugeleitet- seine

schriftliche Bevollmächtigung beim „Einchecken“ für die Mitgliederversammlung der Verwaltung des Clubs vorlegt. Schließlich ist der Klarstellung halber aufzunehmen, dass das bevollmächtigte Mitglied seine eigene Stimme anders abgeben kann als die Stimme des Mitglieds, das es vertritt (das bevollmächtigte Mitglied kann z.B. in einer Wahl des Vorstands für sich selbst Kandidat A wählen, wohingegen es im Auftrag des vertretenen Mitglieds dessen Stimme für Kandidat B abgibt).

3. Begründung zur Änderung von § 9 Abs. 9 Buchst. a:

Während ein fixes Datum für die Einreichung von Vorschlägen aus der Mitte der Mitglieder zu Wahlen, Satzungsänderungen usw. grundsätzlich klar und einfach zu handhaben ist, hat insbesondere die Covid 19 Pandemielage im Jahr 2021 aufgezeigt, welche „Schwächen“ ein festes Datum in sich birgt. Ist bspw. die Abhaltung einer Mitgliederversammlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände in den Monaten Januar – April eines Jahres nicht möglich bzw. wird sie z.B. dann erst im Frühjahr oder sogar Herbst des darauffolgenden Jahres möglich, erscheint es nicht sinnvoll, dass Vorschläge für die vertagte Versammlung trotzdem bis zum „15. März eines jeden Jahres“ eingereicht werden müssen, wobei sich bei einer Vertagung um mehr als ein Kalenderjahr die dann berechnete Frage stellt, der 15. März welchen Kalenderjahres ausschlaggebend sein soll. Vielmehr sollen die Mitglieder bei notwendiger Vertagung der Versammlung auf einen Zeitraum außerhalb der ersten 4 Kalendermonate eines Jahres die Möglichkeit erhalten, aktuelle Anträge stellen zu können, die neue Entwicklungen berücksichtigen. Daher ist es ratsam, für die Antragstellung eine Fristenlösung einzuführen, die unabhängig von einem festen Datum ist und sich an dem den Mitgliedern gem. § 9 Abs. 2 Satzung GCF bekanntgegeben Versammlungstermin orientiert. Eine Frist von 6 Wochen, an deren Ablaufdatum der Club idealerweise die Mitglieder nochmals bereits bei Bekanntgabe des festgesetzten Versammlungstermins erinnert, gibt den Mitgliedern einen angemessenen Zeitraum von 4 Wochen nach spätesten Bekanntgabe des Versammlungstermins (vgl. § 9 Abs. 2), Anträge vorzubereiten und einzureichen. Vorstand und Verwaltung des GCF haben im Anschluss ein angemessenes Zeitfenster von ebenfalls 4 Wochen, um die Anträge zu prüfen und sie auf die Tagesordnung zu setzen, sodass sie mit der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung 2 Wochen vor dem Versammlungstermin (vgl. § 9 Abs. 2) bekannt sind.